snikerwochenblat

Bernsprecher Dr. 18

Sonnabend.

Im Falle boherer Gewalt - Rrieg oder sonstiger

irgend welcher Störung des Betriebes der

Beitung ober der Beforderungseinrichtungen -

hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lie-

ferung oder Machlieferung der Zeitung oder

:- : auf Rūdzahlung des Bezugspreises. :- :

Biertelfährlich M 2 30, bei freier Zustellung; bei.

Abholung vierteljährl. M2,—, monatt. 70 Pf.,

1—; du.ch die Post bezogen M 2.40 :--:

Deces,

ı über

k de

ie in

cht-

viesen

diesen

Treue

ereins

西田田田田

1115

her

tter

cen,

gen

be-

ank

nd-

den

nde

WIT

una

Erscheint Dienstag, Donnerstag und



und Zeitung

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnis

Postscheckkonto Ceipzig 24127

Telegr.-Hdr.: Wochenblatt Pulsnitz

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzu. geben. Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Mosse's Zeilenm. 14) 25 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaftl 18 Pf. Amtliche Zeile 55 Pf., außerhalb des Bezirks 65 Pf., Reklame :-: 60 Bf. Bei Wiederholungen Rabatt. :-: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigegebühren durch Rlage ober in Konturefällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbeziek Pulsnik umfassend die Ortschaften Pulsnik M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Riedersteina, Friedersdorf. Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Riein Dittmannsdorf Drud und Verlag von E. 2. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnig, Bismardplat Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Bulsnig.

Nummer 120

Dienstag, den 8. Oktober 1918.

70. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden fich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über Fleisch=Selbstversorgung und Hausschlachtungen.

Unter Aufhebung des bisherigen Hausschlachtungsverbotes wird auf Grund von §§ 9 ff der Reichssleischordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 — RGBl. S. 949 — und der Abanderungsverordnung vom 20. September 1918 — RGBl. 5. 1117 — folgendes bestimmt:

Alls Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Berbrauch im eigenen Haushalte gewinnt.

Mebrere Personen, die für den eigenen Berbrauch gemeinsam Schweine maften, werden ebenfalls als Gelbstversorger angesehen; als gemeinsam gemastet gilt jedoch ein Schwein nur dann, wenn es aus den erzeugten oder zugekauften Futtermitteln oder den Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten unter ihrer oder ihrer Wirtschaftsangebörigen persönlichen L'etätigung ernährt worden ist. Lediglich die Zahlung eines Mastlohnes oder die Bergabe oder Bezahlung der Futtermittel gilt nicht als gemeinsame Mastung.

Alls Gelbstversorger können vom Kommunalverbande auch anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Berfonen, sowie gewerbliche Betriebe für die Berforgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung des Ministeriums des Innern - Landesfleischstelle - abhängig.

Sausichlachtungen von Rindern, Ralbern, Schweinen und Schafen jeder Art und jeden Allters jum Zwecke ber Gelbstversorgung bedürfen der Genehmigung des Rommunalverbandes.

Hausschlachtungen von Hühnern find dem Rommunalverband anzuzeigen. Das Gleiche gilt von der Gelbstversorgung mit Wildbrett, das dem Fleischmarkenzwang unterliegt (vergl. § 15 der Bekanntmachung über den Berkehr mit Wild vom 9. September 1918, Sachf. Staatszeitung Rr. 211).

Die Genehmigung zur Hausschlachtung bat zur Voraussetzung, daß der Gelbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 3 Monate, jungere Raiber und Lämmer von ihrer Geburt an, gehalten hat. Haltung in eigener Wirtschaft liegt nur vor, wenn der wirtschaftliche Erfolg des Betriebes unmittelbar zu Gunften oder Lasten des Gelbsiversorgers geht und der Gelbstversorger oder seine Wirtschaftsangehörigen fich selbst bei der Fütterung und Pflege des Tieres betätigen.

Die Genehmigung zur Hausschlachtung von Schweinen und Schafen hat weiter

dur Vorausjegung, daß

1. das Tier zur Hausschlochtung rechtzeitig und vorschriftsgemäß vorangemeldet worden ift (vergl. Bekanntmachung vom 5. September 1918, Gachf. Staatszeitung Nr. 208), 2. keine größeren Fleischvorräte aus früheren Hausschlachtungen mehr vorhanden,

3. die Verpflichtungen zur Abgabe eines ganzen Tieres ober von Fleisch, von Bett ober Speck bei früheren Hausschlachtungen erfüllt, 4. die aus früheren Hausschlachtungen angefallenen Fleischvorräte pfleglich behandelt

und zur ordnungsmäßigen Verforgung aller Beteiligten mahrend der gangen Unrechnungsgeit vermendet morden find.

Ist eine dieser Vorausseyungen nicht erfüllt, so hat der Kommunalverband die Benehmigung zu verfagen.

Wenn insolge der Hausschlachtung der Fleischvorrat/des Gelbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10) auch unter Berücksichtigung der Abgabepflicht (§ 7) übersteigen wurde ober ein Berderben der Borrate zu besorgen ift, ist die Genehmigung zu versagen oder die Ablieferung entsprechender Fleischmengen gegen Entgelt an eine zu bezeichnende Annahmestelle zur Bedingung zu machen.

Der Antrag auf Genehmigung ver Hausschlachtung ist vom Gelbstversorger, bei gemeinschaftlicher Mastung von allen Beteiligten zusammen, schriftlich nach dem vom Kommunalverband vorgeschriebenen Muster durch die Ortsbehörde zu stellen. Die Ortsbehörde hat die Angaben des Antrags nachzuprüfen und ihre Richtigeit zu bestätigen.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und der Ortsbehörde zur Renntnis zu bringen. Das Gleiche gilt von der Berfagung der Genehmigung.

Die Gultigkeit der Genehmigung ist auf langstens 4 Wochen zu befrisien.

Ueber die erfolgte Hausschlachtung ist dem Kommunalverbande nach dem von ibm porgeschriebenen Mufter eine schriftliche Anzeige durch die Ortsbehörde zu erstatten.

Bei Hausschlachtungen von Rindern, Ralbern, Schweinen und Schafen bat der Fleischbeschauer das Schlachtgewicht durch Wiegen genau sestzustellen, in die nach § 5 zu erstattende Anzeige unter Beistigung von Ort und Datum einzutragen und den Eintrag unterschriftlich zu vollziehen.

Die Festst llung des Schlachtgewichts hat nach den hierfür bestehenden Vorschriften (vergl. die Anweisung an die Fleischbeschauer vom 12. Mai 1917) zu erfolgen.

Der Gelbsiversorger, ber ein Schwein schlachten will, hat fich, wenn er mehrere Scheine halt, zur Abgabe eines mindeftens gleich schweren Schweines, andernfalls zur Abgabe eines Schweineviertels, das mindestens den vierten Teil des festgestellien Schlachtgewichtes wiegen muß, beim Nachsuchen um die Genehmigung zu verpflichten. Die Berpflichtung zur Abgabe eines ganzen Schweines gilf als Abichluß eines Haltungsvertrages zu Gunsten des Diehhandelsverbandes. In der Genehmigung hat der Kommunal. verband die Annahmeftelle und den Uebernahmeprels zu bezeichnen.

Der Gelbstversorger hat ferner von dem durch die Hausschlachtung gewonnenen Speck an den Kommunalverband Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

Wenn das Schlachtgewicht des ganzen Schweines einschlieglich des nach Albs. 1 abzugebenden Biertels beträgt

mehr als 60-70 kg einschl.: 1 kg, mehr als 70 80 kg einschl: 2 kg, mehr als 80 kg für weitere angefangene je 10 kg meitere je 0,5 kg.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutt worden, so find 3 v. H. des Schlachtgewichtes in Speck ober Fett abzuliefern. Die abzuliefernden Speck- und Fettmengen können auf das nach Abs. 1 abzultefernde Biertel in Anrechnung gebracht werden.

Der Speck darf nicht frisch, sondern muß eingesalzen, gepökelt ober geräuchert angeliefert werden. Als Speck ist nicht anzusehen sogeannter Bauchspeck, der mit Kleisch durchwachsen ist.

Von Schweinen, deren Ertrag an Liefen-(Wammen-) Fett weniger als 11/2 kg beträgt, braucht kein Speck ober Fett abgegeben zu werden. Ebenso entfällt die Berpflichtung zur Abgabe von Speck ober Feit bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 1 Abs. 3 vom Kommunalverband als Gelbstversorger anerkannt worden sind, sowie bei Sausichlachtungen durch Geibstverforger, benen nach den geltenden Borfchriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Bermaltungswege Feitzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt folde Perfonen gehören.

Die abzugebenden Mengen find nach näherer Anordnung des Kommunalverbandes anzulie'ern. Die abgelieferten Schweine find gur Deckung bes Schweineaufbringens nach Maßgabe ber Biehumlage, die abgelieferten Biertel zur Wurftbereitung im Kommunalverband zu verwenden. Bon den abgelieferten Speck- und Fettmengen verbleibt ein Biertel dem Kommunalverband zur Versargung der Massenspeisungen und Wurstereien; die übrisen den drei Biertel sind nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern — Landesfleischlielle — an das Landeslager der Speckabgabe zu liefern.

Alls Aebernahmepreis ift festzusegen:

a) bei Abgabe eines ganzen Schweines: 130 M für ben Zentner Lebendgewicht, b) bei Abgabe eines Schweineviertels:

1,80 M filt jedes Pfund Schlachtgewicht, c) bei Speck- und Nettabgabe: 2,20 M je 1 Pfund eingesalzener Speck,

2,30 M je 1 Pfund gut gepökelter Speck, 240 Mi je 1 Pfund geraucherter Speck, 2,20 M je 1 Pfund Fett in unzubereitetem Zustande, 2,60 M je 1 Pfund ausgelaffenes Fett.

Selbstversorger dürfen das ihnen aus der Hausschlachtung belassene oder das durch Ausübung ber Jagd gewonnene Fleisch nach Magyabe der nachstehenden Vorschriften im eigenen Haushalte verbrauchen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit fie kraft ihrer Berechtigung ober als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Der Gelbstversorger hat anzugeben, ob er beziehentlich seine Haushaltungsange hörigen aus den anfallenden Wleischvorraten ihren Bleischbedarf voll oder nur gur Salfte decken wollen. Er erhält, solange die Fleischvorrate reichen muffen (vergl. Abs. 2), im erfteren Falle gar keine, im letteren Falle nur die Salfte ber ihm guftebenben Boll beg. Rinderkarten.

Für je 400 g Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie für 1 Huhn (Hahn oder Henne) find die Fleischkartenabschnitte einer Woche, für einen jungen Sahn bis zu einem halben Jahre die einer halben Woche, in Anrechnung zu bringen.

Die nach § 7 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zweck der Fleisch. kartenanrechnung nicht in Ansaß.

Die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen gegen Entgelt ist verboten, soweit es fich nicht um die Abgabe an Personen, die zuc Gelbstversorgergemeinschaft (§ 9 Abs. 2) gehören, oder um die Abgabe an den Kommunalverband nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 handelt.

Der Rommunalverband kann Fleisch, daß aus einer, ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen ober nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hausschlachtung gewonnen ift, ju feinen Gunften, ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklären.

Gegen Berfilgungen des Rommunalverbandes im Rahmen diefer Bekanntmachung ist Beschwerde an die zuständige Rreishauptmannschaft, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern — Landessleischstelle — zulässig, daß endgültig entscheidet.

Das Ministerium des Innern — Landesfleischstelle — kann Ausnahmen von den Borschriften der Bekanntmachung bewilligen, soweit hierfur nicht der Staatssekretar des Kriegsernährunesamts zuständig ift.

Zuwiderhandlungen gegen die Borichriften der Bekanntmachung werden auf Grund von § 18 der Reichefleischordnung mit Gefängnis bis ju 1 Jahre und mit Geld. ftrafe bis zu 10 000 M ober mit einer diefer Strafen bestraft.

Außerdem kann Gelbstversorgern das Richt der Gelbstversorgung entzogen werden. Neben der Strafe könner die Gegenstande, auf die fich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob fie dem Tater gehoren oder nicht, sowei fie nicht auf Grund von § 12 für verfallen erkiart worden find.